

## NATURSCHUTZBUND NÖ

Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien  
Tel: (01) 402 93 94, Fax (01) 402 92 93  
E-Mail: noe@naturschutzbund.at  
www.noe.naturschutzbund.at

### Stellungnahme des NATURSCHUTZBUND NÖ zum Entwurf „NÖ Beutegreiferverordnung“

wir haben den Entwurf der neuen „NÖ Beutegreiferverordnung“ mit Bestürzung zur Kenntnis genommen. Diese Neuverordnung wurde mit der 2007 erfolgten Aufhebung der ehemals gültigen „NÖ Greifvogelverordnung“ – als Folge eines EU-Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Republik Österreich – für den Gesetzgeber notwendig.

Der vorgelegte Verordnungsentwurf bezieht sich auf den Abschuss von Mäusebussard (*Buteo buteo*) und Habicht (*Accipiter gentilis*) in Niederösterreich im Zeitraum vom 1. Dezember bis 31. Jänner. Die Verordnung argumentiert mit einer „vernünftigen Nutzung in geringen Mengen“ der genannten Arten unter Berufung auf den Art 9. Abs. 1 lit. c der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die rechtskonforme Umsetzung der genannten Richtlinie setzt u.a. eine fachlich fundierte Kenntnis der Bestandssituation voraus, um eine Obergrenze der Abschusszahlen („geringe Menge“) zu definieren. Die wissenschaftliche Expertise wurde durch ein Gutachten des Forschungsinstituts für Wildtierkunde und Ökologie der Vet. Med. Universität Wien (Klansek et al. 2008) erbracht.

Das der Verordnung zugrunde liegende wissenschaftliche Gutachten zielt in der Argumentation **auf eine „optimale“ Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie ab**. Dies wird mit zwei Kernaussagen begründet:

- Zum Schutz gefährdeter Arten der VS-Richtlinie und FFH-Richtlinie ist eine Entnahme von Individuen aus der Population von Mäusebussard und Habicht zielführend.
- Der reglementierte Abschuss der genannten Greifvogelarten ist unter dem Titel „vernünftige Nutzung“ zulässig, da es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt.

**Der NATURSCHUTZBUND NÖ ist der Ansicht, dass die beabsichtigte Verlautbarung der NÖ-Beutegreiferverordnung mit der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht rechtskonform ist.** Eine vollständige Prüfung des vorgelegten Entwurfes war im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

1. Es ist nicht erkennbar, auf welche „vernünftige Nutzung“ der Abschuss der beiden Greifvogelarten abzielt. In den Erläuterungen wird mit einer Freizeitbeschäftigung (sic!) der Jagdausübungsberechtigten argumentiert. Der NATURSCHUTZBUND NÖ kann im Töten von Greifvögeln als Freizeitbeschäftigung keine wie immer geartete Legitimierung erkennen und verurteilt diese Argumentation auf das Schärfste unabhängig von der evt. bestehenden rechtlichen Möglichkeit dazu oder einer dahin gehenden Rechtsauslegung.
2. Die Zulässigkeit eines Abschusses der betroffenen Arten wird unter Berufung auf die Rote Liste Niederösterreich (Berg 1997) mit deren „Nichtgefährdung“ (Mäusebussard)

---

**NATURSCHUTZBUND NÖ – Natur erleben, verstehen, schützen**

Bankverbindung: RLB Nö Wien, BLZ 32000, Konto-Nr. 480.590, Spendenkonto-Nr. 62-00.480.590  
Für steuerbegünstigte Spenden: PSK, BLZ 60000, Konto-Nr. 7532980  
IBAN AT61 3200 0000 0048 0590 BIC RLNWATWW

## NATURSCHUTZBUND NÖ

Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien  
Tel: (01) 402 93 94, Fax (01) 402 92 93  
E-Mail: noe@naturschutzbund.at  
www.noe.naturschutzbund.at

bzw. „potentiellen Gefährdung“ (Habicht) legitimiert. Allerdings werden im genannten Werk explizit „menschliche Eingriffe“ in den Habicht-Bestand als potentielles Gefährdungsmoment genannt. Die in der Verordnung angeführte Argumentation für einen möglichen Abschuss wegen der geringen d.h. „nur“ potentiellen Gefährdung wird damit ad absurdum geführt.

3. Die Verordnung argumentiert mit einer zulässigen Entnahmehöhe in „geringen Mengen“. Die werden in der Erläuterung zitierten EU-Rechtsauffassung als relatives Maß verstanden und „als Entnahme von weniger als 1% der jährlichen Gesamtsterblichkeitsrate der betroffenen Populationen bei den Arten, die nicht bejagt werden dürfen, ...“ Wie im Gutachten von Klansek et al. 2008 angeführt, werden dort die errechneten Werte (jew. 1%) für den Mäusebussard mit 247 Individuen bzw. für den Habicht mit 45 Individuen beziffert. Diese Werte fußen in den zugrunde liegenden Zahlen teils auf Literaturangaben teils auf Erhebungen, die durch die NÖ Jägerschaft durchgeführt wurden. Die dort ermittelten Werte müssen unter Bedachtnahme auf die nur partiell dargestellte Methodik im Einzelfall aufgrund eigener fachlicher Erfahrungen stark bezweifelt werden, da sie teilweise sehr hohe Werte liefern, die bei der gewählten Methodik nicht nachvollziehbar sind. Generell erscheint die gewählte Methodik (Punkttaxierung mit halbstündiger Erfassung auf jeweils ca. 1 km<sup>2</sup>) zur Erfassung des Habichtsbestandes völlig ungeeignet. Die angeführten Gelegezahlen in den Tabellen zur Berechnung der jährlichen Gesamtsterblichkeit sind im Vergleich zu bisher publizierten Zahlen (etwa seitens von BirdLife) extrem hoch und übertreffen Bestandsschätzungen für das gesamte Bundesgebiet! Daraus leitet sich eine geringe Glaubwürdigkeit der errechneten Werte zu den „geringen Mengen“ ab.
4. Die wesentliche Argumentation für den Abschuss von Mäusebussard und Habicht begründet sich in der zusätzlichen Gefährdung von bereits im Bestand gefährdeten Tierarten, die zum Beutespektrum der genannten Greifvogelarten zählen. Dies mag im seltenen Einzelfall zutreffen, doch daraus für einen präventiven Abschuss von Mäusebussard und Habicht zum Schutz gefährdeter Tierarten zu plädieren muss scharf verurteilt werden auch wenn die Expertise eine dahin gehende Rechtsauslegung vorweist. Die in der Expertise angeführte Beutetierliste generiert für den unbedarften Leser ein „enormes“ Gefährdungspotential für gefährdete Arten des Anhang I der VS-Richtlinie bzw. der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und weitere v.a. jagdlich genutzte Arten das von Mäusebussard und Habicht ausgeht. Erstens ist dieses konkret nicht nachgewiesen zweitens erscheint es geradezu lächerlich, in diesem Zusammenhang Arten wie Brachpieper, Zaunammer, Sakerfalke, Weißrückenspecht, Hausratte, Zauneidechse oder Springfrosch zu bedienen, um eine möglichst lange Artenliste zu präsentieren. Das reale Gefährdungsrisiko liegt für die hier beispielhaft angeführten Arten gänzlich woanders. Es ist außerordentlich bedauerlich, ja geradezu unverantwortlich, wenn eine wissen-

---

**NATURSCHUTZBUND NÖ – Natur erleben, verstehen, schützen**

Bankverbindung: RLB Nö Wien, BLZ 32000, Konto-Nr. 480.590, Spendenkonto-Nr. 62-00.480.590  
Für steuerbegünstigte Spenden: PSK, BLZ 60000, Konto-Nr. 7532980  
IBAN AT61 3200 0000 0048 0590 BIC RLNWATWW

## NATURSCHUTZBUND NÖ

Alserstraße 21/1/5, 1080 Wien  
Tel: (01) 402 93 94, Fax (01) 402 92 93  
E-Mail: noe@naturschutzbund.at  
www.noe.naturschutzbund.at

schaftliche Studie einer österreichischen Universität sich derartig tendenziöser Darstellungen bedient.

5. In der Argumentation der Expertise für einen Bestandseingriff in die Beutegreiferpopulationen wird auch das bessere Naturschutzverständnis der Jägerschaft angesprochen, wenn die seitens der Jagd gesetzten Habitatverbesserungen nicht in ihren Erfolgen für gefährdete Arten durch eine behauptete Gefährdung derselben durch Mäusebussard und Habicht beeinträchtigt würden. Der NATURSCHUTZBUND NÖ anerkennt die Bemühungen um Lebensraumverbesserungen für gefährdete Arten durch die Jagd, sieht jedoch in diesem Zusammenhang gegenwärtig keinerlei Legitimation in Populationen von Beutegreifern einzugreifen. Vielmehr gilt es, Lebensraumverbesserungen zu optimieren, diese in einem breiteren Konsens mit der Naturschutzseite durchzuführen und sich gemeinsam verstärkt gegen tatsächliche Gefährdungen bedrohter Tierarten einzusetzen, z.B. im Zusammenhang mit dem gewaltigen Verlust von Brachen durch die EU-Agrarpolitik, der „neuen Gefahr“ durch Energieholzplantagen oder der enormen Einflüsse des Straßenverkehrs auf Wildtierverluste.
6. Die in der Verordnung angeführten Höchstabschusszahlen in den einzelnen Bezirken erscheinen in ihrer Verteilung sehr stark jagdlich ausgerichtet, d.h. etwa hohe Quoten für den Mäusebussard in den traditionell bekannten Niederwildbezirken, darüber hinaus wirkt es lächerlich, wenn behaupteten Gefährdungen durch Beutegreifer mit Abschüssen von einem oder zwei Individuen/Bezirk begegnet werden soll. Mit dieser Vorgehensweise führt man die eigene Argumentation ad absurdum.

**Fazit: Aus den genannten Gründen lehnt der NATURSCHUTZBUND NÖ den Verordnungsentwurf ab. Legitimation und Sinnhaftigkeit kann nicht nachvollzogen werden. Wir bezweifeln, dass die dem Verordnungsentwurf zugrunde liegende Expertise als schlüssige und ausreichende Grundlage für eine rechtskonforme Umsetzung der Verordnung von der EU-Kommission anerkannt wird.**

Naturschutzbund NÖ

Wien, 19.11.2008

---

**NATURSCHUTZBUND NÖ – Natur erleben, verstehen, schützen**

Bankverbindung: RLB Nö Wien, BLZ 32000, Konto-Nr. 480.590, Spendenkonto-Nr. 62-00.480.590  
Für steuerbegünstigte Spenden: PSK, BLZ 60000, Konto-Nr. 7532980  
IBAN AT61 3200 0000 0048 0590 BIC RLNWATWW